

10/SN-177/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. AHV-100/3-III/7/89 (25)

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 WienSachbearbeiter:
MR Dr. Stierle
Telefon: 51 433/1368 DWAn das
Präsidium des Nationalrates1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	2 GE 89
Datum:	28. FEB. 1989
Verteilt	1.3.89 k

St. Kumpferger

Betr.: Novelle zum Außenhandelsgesetz; Begutachtungsverfahren

Angeschlossen werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelten zweiten Entwurf einer Novelle zum Außenhandelsgesetz 1984, die mit 1. Mai 1989 in Kraft treten soll, übermittelt.

25 Beilagen

23. Feber 1989

Für den Bundesminister:

Dr. Stierle

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:


BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
GZ. AHV-100/3-III/7/89

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:
MR Dr. Stierle
Telefon: 51 433/1368 DW

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

1011 W i e n

Betr.: Novelle zum Außenhandelsgesetz; Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf die i.k.W. übermittelte zweite Fassung einer Novelle zum Außenhandelsgesetz (AHG), die mit 1. Mai 1989 in Kraft treten soll, sowie einer fernmündlichen Rücksprache mit MR Dr. Brandsteidl beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen, zu dem Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. § 8 Abs. 4 bzw. Anlage D des AHG

Im § 8 Abs. 4 wäre in der dritten Zeile nach dem Wort "haben" ein Beistrich zu setzen.

Weiters wird angeregt, den zweiten Satz des § 8 Abs. 4 durch den in der ersten Fassung der Novelle vorgesehenen Einleitungssatz der Anlage D zu ersetzen. Dies wird wie folgt begründet:

- a) Dieser zweite Satz des § 8 Abs. 4 steht mit der Überschrift "Grundsätze bei der Bewilligungserteilung" im Widerspruch.
- b) Es besteht bereits ein Präjudiz darin, daß auch in der Anlage C des AHG ein ähnlicher Einleitungssatz besteht, der mit dem Inhalt der Anlage, nämlich der Erkennbarkeit der darin genannten Waren in unmittelbarem Zusammenhang steht.
- c) Die Formulierung des Einleitungssatzes zur Anlage D hat - wie auch der Einleitungssatz zur Anlage C - eine flexiblere Fas-

sung, die in Zweifelsfällen auch andere Beweismittel, wie etwa einen Untersuchungsbefund der Technischen Untersuchungsanstalt der Bundesfinanzverwaltung zulässig erscheinen läßt, was nach der sehr strikten Fassung des zweiten Satzes des § 8 Abs. 4 nicht möglich wäre.

2. § 9 Abs. 1 AHG

Es wird angeregt, die Worte "Nummer des Zolltarifes" zu ersetzen durch "Nummer bzw. Unternummer des Zolltarifs".

3. Anlage A1 zum AHG

Im Einleitungssatz vor der Unternummer 2826 19 hat es anstatt des Wortes "Tarifnummer" zu lauten "Unternummer".

Nach der Nummer 2921 sind, ebenso wie etwa nach der Nummer 2826, entsprechend der Formulierung des Zolltarifs zwei Gedankenstriche zu setzen.

Entsprechend dem Zolltarif sind nach der Ziffer 11 der Unternummer 2921 11 zwei Gedankenstriche zu setzen.

Die zweite und dritte Zeile der ex-Position 2921 11
"a u s g e n o m m e n :

Dimethylamin"

sind in Übereinstimmung mit anderen ex-Positionen der Anlage A1 so weit einzurücken, daß sie unter den Worten "Waren dieser Unternummer" zu stehen kommen.

Ergeht durchschriftlich an das Präsidium des Nationalrates, das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, die Gruppe I, II/A des Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, den Österreichischen Arbeiterkammertag und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs.

23. Feber 1989
Für den Bundesminister:
Dr. Stierle

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

